

## **NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**

**Ausschreibung eines externen Dienstleisters zur Rechtsberatung im Rahmen der Erstellung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung einer Lkw-Maut auf Landes- und Kommunalstraßen in Baden-Württemberg**

### **Bieterinformation Nr. 03 vom 17.11.2022**

**An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:**

#### **Frage:**

"In Bezug auf 3.4 der Leistungsbeschreibung (Zuschlagskriterien), 2. Qualität des Angebotes, heißt es, dass "drei Referenzen zu benennen und zu beschreiben (sind), die auf die Inhalte dieser Ausschreibung passen". Sind in dem Angebot insgesamt maximal drei Referenzen für den Nachweis der Qualität anzugeben oder sind die drei Referenzen auf jedes dort genannte Rechtsgebiet (Europarecht, Verfassungsrecht, sonstiges Bundesrecht, Kommunalverfassungsrecht, Datenschutzrecht, Landesrecht mit Schwerpunkt im Straßen- und Kommunalrecht) zu beziehen, so dass maximal 21 Referenzen anzugeben sind?

Wenn mehr als drei Referenzen anzugeben sind: Gibt es eine Bewertungsskala oder ein Punktesystem zu den Referenzen/der Anzahl der Referenzen?"

#### **Antwort:**

Es sollen insgesamt drei Referenzen eingereicht werden, die auf den Auftragsgegenstand am ehesten zutreffen.

#### **Frage:**

Es besteht für den Auftragnehmer zwar keine gesetzliche Pflicht, eine konkrete IT-Infrastruktur oder bestimmte IT-Systeme zu nutzen, die Nutzung solcher Systeme ist für die Arbeit des Auftragnehmers und die damit zusammenhängende sichere Datenverarbeitung aber unabdingbar. Die IT-Systeme dienen letztlich der Einhaltung beruflicher Pflichten und der Qualitätssicherung. Die Dienstleister, die von uns genutzte Systeme anbieten, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daher bitten wir um erneute isolierte Beantwortung unserer vormals 6. Bieterfrage:

"Der Auftragnehmer nutzt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern seines weltweiten Verbundes von eigenständigen Gesellschaften eine zentralisierte IT-Infrastruktur. Dort finden sich netzwerkweite IT-Systeme, die der Auftragnehmer zur Einhaltung seiner beruflichen Vorschriften (insb. Vermeidung von Interessenskonflikten und Sicherstellung seiner

Unabhängigkeit) sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen (z.B. Reportings, Quality Reviews), als auch zur Effizienzsteigerung und Abbildung administrativer und organisatorischer Abläufe (bspw. Rechnungslegung, einheitliche Leistungserfassung) nutzt. Für den Betrieb und die Wartung werden ausgewählte und zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Dienstleister (DATEV, IT-Service Provider einschließlich externe Datenspeicher, Shared Services Center) eingesetzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass Informationen des Auftraggebers in diese Systeme eingegeben werden dürfen und dies keinen Bruch der Verschwiegenheitspflicht gem. den Ausschreibungsunterlagen darstellt?"

**Antwort:**

Die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten dürfen/sollen berücksichtigt werden, eine Speicherung darüber hinaus, d.h. zu internen organisatorischen Zwecken, ist nicht gestattet. Es gelten die Ausschreibungsunterlagen.

Der Verwendung konkreter IT-Systeme wird dadurch nicht widersprochen. Der Auftragnehmer hat jedoch Sorge zu tragen, dass diese datenschutzrechtskonform sind und die Verschwiegenheitsverpflichtung eingehalten wird, was aber anhand der Fragestellung nicht beurteilt werden kann.

**Frage:**

vor dem Hintergrund der vom Auftraggeber festgesetzten Höchstgrenze des Auftragswertes in Höhe von EUR 200.000 zzgl. MwSt bei einer Vertragslaufzeit von 16.12.2022 bis 31.12.2023 stellt sich aus unserer Sicht folgende Frage:

Wird der Auftraggeber die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen durch den Arbeitnehmer so steuern, dass der Auftragnehmer kein Risiko der Unauskömmlichkeit des vorhandenen Budgets zu tragen hat, d. h. auf die Inanspruchnahme weiterer Leistungen bei Erreichen der Budgetgrenze notfalls verzichten?

**Antwort:**

Ja, die (Arbeits-)aufgaben werden demnach gesteuert.